

BStGer CA.2021.19 vom 12. Juli 2022

Bundesstrafgericht, 2022-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_CA.2021.19

FR: TPF CA.2021.19 du 12 juillet 2022

IT: TPF CA.2021.19 del 12 luglio 2022

Regeste

Berufung gegen SK-Entscheidung (Art. 398 StPO); Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses (Art.162 al. 1 StGB und Art. 6 in Verbindung mit Art. 23 UWG), wirtschaftlicher Nachrichtendienst, schwerer Fall (Art. 273 StGB), Bestechung Privater (sich bestechen lassen; Art. 322novies StGB und Art. 4a Abs. 1 Bst. b. in Verbindung mit Art. 23 UWG) und Ausnützen der Kenntnis vertraulicher Tatsachen / Ausnützen von Insiderinformationen (Art. 40 aBEHG /154 FinfraG); Verletzung des Fabrikations- ...

Erwägungen

E. 29

Januar 2018 dehnte die BA die Untersuchung gegen die Beschuldigten A., B. sowie unbekannte Täterschaft wegen des Verdachts auf Verletzung des Geschäftsgeheimnisses, eventuell Anstiftung dazu (Art. 162 Abs. 2 StGB und Art. 6 i.V.m. Art. 23 UWG, eventuell i.V.m. Art. 24 StGB), mutmasslich begangen zum Nachteil der C., sowie E. und Bestechung Privater aus (Art. 322octies StGB und Art. 4a Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 23 UWG) (BA pag. 01.100-0013). A.10 Am 16. April 2018 respektive 8. August 2018 ermächtigte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die BA in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (StBOG; SR.173.71) zur Führung einer Untersuchung wegen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (Art. 273 StGB) gegen die Beschuldigten A. und B. (BA pag. 01.300-0012 ff.).

- 5 - A.11 Mit Verfügung vom 17. Mai 2018 dehnte die BA die Untersuchung gegen den Beschuldigten A. wegen des Verdachts auf die Verletzung des Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 Abs. 1 StGB und Art. 6 i.V.m. Art. 23 UWG), mutmasslich mehrfach begangen zum Nachteil der C. in der Zeit von Dezember 2013 bis November 2016, mutmasslich mehrfach begangen zum Nachteil der E. in der Zeit von März 2014 bis Februar 2016, Bestechung Privater (sich bestechen lassen; Art. 322novies StGB und Art. 4a Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 23 UWG), mutmasslich begangen in der Zeit von März/April 2014 bis Oktober 2016, wirtschaftlichen Nachrichtendienst (Art. 273 StGB), mutmasslich mehrfach begangen in der Zeit von Dezember 2013 bis November 2016 sowie Ausnützen der Kenntnis vertraulicher Tatsachen/Ausnützen von Insiderinformationen (Art. 161 aStGB/Art. 40 aBEHG/154 FinfraG), mutmasslich mehrfach begangen in der Zeit von Januar 2010 bis April 2016, aus (BA pag. 01.100-0015). A.12 Ebenfalls mit Verfügung vom 17. Mai 2018 dehnte die BA die Strafverfolgung gegen den Beschuldigten B. wegen des Verdachts auf die Verletzung des Geschäftsgeheimnisses, eventuell Anstiftung dazu (Art. 162 Abs. 2 StGB und Art. 6 i.V.m. Art. 23 UWG, eventuell Art. 24 StGB), mutmasslich mehrfach begangen zum Nachteil der C. in der Zeit von Dezember 2013 bis November 2016 mutmasslich mehrfach begangen zum Nachteil der E. in der Zeit von März 2014 bis Februar 2016, Bestechung

Privater (bestechen; Art. 322octies StGB und Art. 4a Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 23 UWG), begangen in der Zeit von März/April 2014 bis Oktober 2016 sowie wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (Art. 273 StGB), mut- masslich mehrfach begangen in der Zeit von Dezember 2013 bis November 2016 aus (BA pag. 01.100-0015). A.13 Mit Verfügung vom 16. August 2018 dehnte die BA die Untersuchung gegen den Beschuldigten A. wegen des Verdachts auf wirtschaftlichen Nachrichtendienst aus (BA pag. 01.100-0021). A.14 Mit Verfügung vom 3. September 2019 stellte die BA das Strafverfahren gegen die Beschuldigten A. und B. in Bezug auf den Vorwurf der Verletzung des Geschäftsgeheimnisses zum Nachteil der E. infolge Rückzugs des Strafantrags und Desinteresseerklärung der mutmasslich Geschädigten vom 20. November 2018 ein (BA pag. 03.001-0024 ff.). A.15 Mit Verfügung vom 16. August 2018 dehnte die BA die Untersuchung gegen den Beschuldigten A. wegen des Verdachts auf wirtschaftlichen Nachrichtendienst aus (BA pag. 01.100-0021).

- 6 - A.16 Mit Verfügung vom 3. September 2019 stellte die BA das Strafverfahren gegen die Beschuldigten A. und B. in Bezug auf den Vorwurf der Verletzung des Geschäftsgeheimnisses zum Nachteil der E. infolge Rückzugs des Strafantrags und Desinteresseerklärung der mutmasslich Geschädigten vom 20. November 2018 ein (BA pag. 03.001-0024 ff.). A.17 Mit Verfügung vom 19. August 2020 stellte die BA das Strafverfahren gegen un- bekannte Täterschaft wegen des mutmasslichen Ausnützens vertraulicher Infor- mationen i.S.v. Art. 40 aBEGH ein. A.18 Am 24. August 2020 erhob die BA vor der Strafkammer des Bundesstrafgerichts Anklage gegen die Beschuldigten A. und B. A.19 Mit Verfügung vom 14. Januar 2021 wies die Verfahrensleitung der Strafkammer den Antrag des Beschuldigten A. auf Berechnung der Kurserheblichkeitsgrenzen und der erzielten Vermögensvorteile durch einen Sachverständigen ab (TPF pag. 51.250.001 ff.) und holte im Hinblick auf die erstinstanzliche Hauptverhandlung ak- tuelle Straf-/Betreibungsregisterauszüge sowie Steuerunterlagen betreffend die Beschuldigten A. und B. ein (TPF pag. 51.231.1.001 ff.). A.20 Die Hauptverhandlung vor der Strafkammer des Bundesstrafgerichts (nachfol- gend: Strafkammer) fand vom 7. bis 10. Juni 2021 in Anwesenheit des Beschul- digten A. statt, nachdem der Beschuldigte B. mit Entscheid vom 7. Juni 2021 auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses dispensiert worden war. Das Urteil der Straf- kammer SK.2020.36 vom 10. Juni 2021 wurde gleichentags mündlich eröffnet und lautete im Dispositiv wie folgt:

I. Beschuldigter A.

1. Das Verfahren wird eingestellt:

- betreffend den Vorwurf der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 StGB in Bezug auf Anklageziffer I.2.1;
- betreffend den Vorwurf des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 StGB in Bezug auf Anklageziffer I.3.1.1;
- betreffend den Vorwurf des Ausnützens von Insiderinformationen i.S.v. Art. 40 aBEHG in Bezug auf Anklageziffer I.5.2.1.

2. A. wird freigesprochen:

- vom Vorwurf des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 StGB betreffend Anklageziffern I.3.1.2; I.3.1.5; I.3.1.6; I.3.1.12; I.3.1.13; I.3.1.14 und I.3.2;

- vom Vorwurf des Sich-Bestecken-Lassens i.S.v. Art. 322novies StGB bzw. Art. 23 i.V.m. Art. 4a UWG;

- vom Vorwurf des Ausnützens von Insiderinformationen i.S.v. Art. 40 aBEHG in Bezug auf Anklageziffer I.5.6.

3. A. wird schuldig gesprochen:

- der mehrfachen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 Abs. 1 StGB; - des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 Abs. 1 StGB;

- 7 -

- des mehrfachen Ausnützens von Insiderinformationen als Primärinsider i.S.v. Art. 40 Abs. 1 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 1 FinfraG sowie des Versuchs dazu;

- des mehrfachen Ausnützens von Insiderinformationen als Sekundärinsider i.S.v. Art. 40 Abs. 3 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 3 FinfraG sowie des Versuchs dazu.

4. A. wird bestraft:

4.1 mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren;

4.2 mit einer Verbindungsbusse von Fr. 10'000.--. Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen.

4.3 Die Untersuchungshaft von 14 Tagen wird an die Strafe angerechnet.

5. Für den Vollzug wird der Kanton Schwyz für zuständig erklärt.

II. Beschuldigter B.

1. Das Verfahren wird eingestellt:

- betreffend den Vorwurf der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 StGB in Bezug auf Anklageziffer II.2.1;

- betreffend den Vorwurf des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 StGB in Bezug auf Anklageziffer II.3.1.1.

2. B. wird freigesprochen:

- vom Vorwurf des Besteckens i.S.v. Art. 322octies StGB bzw. Art. 23 i.V.m. Art. 4a UWG.

3. B. wird schuldig gesprochen:

- der mehrfachen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 Abs. 2 StGB;

- des mehrfachen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 Abs. 2 StGB.

4. B. wird bestraft:

4.1 mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 12 Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren;

4.2 mit einer Verbindungsbusse von Fr. 8'000.--. Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen.

5. Für den Vollzug wird der Kanton Zürich für zuständig erklärt.

III. Verfahrenskosten

1. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 146'837.70 (Vorverfahren: Gebühr Fr. 80'000.-- Auslagen Fr. 18'837.70; Gerichtsgebühr Fr. 48'000.--).

2. Die Verfahrenskosten werden wie folgt anteilmässig auferlegt:

- A. Fr. 110'128.25

- B. Fr. 36'709.45

IV. Entschädigungen

Das Begehren auf Herausgabe, eventualiter Einziehung von EUR 138'000.-- Zulasten von A. und zugunsten der Eidgenossenschaft wird eine Ersatzforderung von Fr. 771'325.11 begründet.

V. Beschlagnahme

- 8 - 1. Von den bei A. beschlagnahmten Vermögenswerten in der Höhe von Fr. 1'194'783.84 werden Fr. 110'128.25 zur Tilgung der Verfahrenskosten, Fr. 43'611.75 zur Begleitung der Parteientschädigung sowie Fr. 10'000.-- zur Tilgung der Verbindungsbusse verwendet.

2. Die Beschlagnahme wird im Umfang von Fr. 771'325.11 im Hinblick auf die Tilgung der Ersatzforderung aufrechterhalten.

3. Im Umfang des Restbetrags wird die Beschlagnahme aufgehoben.

4. Die beschlagnahmten Gegenstände werden den Berechtigten ausgehändigt. 5. er C. AG wird abgewiesen (Ziff. 4 des Antrags der C. AG).

6. Im Übrigen wird das Schadenersatzbegehren der C. AG auf den Zivilweg verwiesen.

7. A. wird verpflichtet, der C. AG eine Parteientschädigung von Fr. 43'611.75 auszurichten. Im weiteren Umfang wird das Begehren um Ausrichtung einer Parteientschädigung abgewiesen.

8. B. wird verpflichtet, der C. AG eine Parteientschädigung von Fr. 6'230.25 auszurichten. Im weiteren Umfang wird das Begehren um Ausrichtung einer Parteientschädigung abgewiesen.

9. Das Entschädigungs- und Genugtuungsbegehren von A. wird abgewiesen.

10. Das Entschädigungsbegehren von B. wird abgewiesen.

VI. Ersatzforderung A.21 Mit Eingaben vom 28. respektive 29. Juni bzw. 2. Juli 2021 meldeten die BA sowie die beiden Beschuldigten A. und B. Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil an (TPF pag. 51.940.001 ff.).

B. Verfahren vor der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts B.1 Mit Berufungserklärung vom 9. November 2021 stellte der Beschuldigte A. folgende Anträge (CAR pag. 1.100.166 ff.): 1. Es seien die Dispositiv-Ziffer I (Beschuldigter A.) Nrn. 3, 4.1 bis 4.3 und 5, die Dispositiv-Ziffer III (Verfahrenskosten) Nr. 2, die Dispositiv-Ziffer IV (Entschädigungen) Nrn. 3 und 5, die Dispositiv-Ziffer V (Ersatzforderung) und die Dispositiv-Ziffer VI (Beschlagnahme) Nrn. 1 und 2 des angefochtenen Urteils aufzuheben; 2. Es sei der Beschuldigte A. freizusprechen vom Vorwurf der mehrfachen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses i.S.v. Art. 162 Abs. 1 StGB, vom Vorwurf des

wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S. von Art. 273 Abs. 1 StGB, vom Vorwurf des mehrfachen Ausnützens von Insiderinformationen als Primärinsider i.S. von Art. 40 Abs. 1 aBHG bzw. Art. 154 Abs. 1 FinfraG sowie des Versuches dazu, vom Vorwurf des mehrfachen Ausnützens von Insiderinformationen als Sekundärinsider i.S. von Art. 40 Abs. 3 aBEHG bzw. Art. 154 Abs. 3 FinfraG sowie des Versuchs dazu; 3. Die Verfahrenskosten seien auf die Bundeskasse zu nehmen;

- 9 - 4. Der Beschuldigte sei für seine Verteidigung angemessen zu entschädigen; 5. Dem Beschuldigten sei in Anwendung von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO für die erlittene Haft eine angemessene Genugtuung zuzusprechen; 6. Sämtliche Beschlagnahmen seien aufzuheben und die beschlagnahmten Vermögenswerte dem Beschuldigten A. auszuhändigen. B.2 Mit Berufungserklärung vom 10. November 2021 stellte der Beschuldigte B. folgende Anträge (CAR pag. 1.100.171 ff.): 1. Das Urteil des Bundesstrafgerichts, Strafkammer vom 22. Juni 2021, wird hinsichtlich Dispositivziffern II.3 und 4., III.2 (soweit B. betreffend), IV.4 und 6 angefochten; 2. Der Berufungskläger beantragt im Berufungsverfahren einen vollumfänglichen Freispruch, die Übernahme der Untersuchungs- und Gerichtskosten durch den Staat sowie die Zusprechung einer angemessenen Entschädigung und Genugtuung. B.3 Mit Berufungserklärung vom 10. November 2021 stellte die BA folgende Anträge (CAR pag. 1.100.173 ff.):

I. A. 1. Das Verfahren sei zusätzlich einzustellen betreffend den Vorwurf des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 StGB in Bezug auf die Anklageziffern I.3.2.1 und I.3.2.2 2. A. sei zusätzlich schuldig zu sprechen:

a) des mehrfachen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 StGB (Anklageziffern I.3.1.2; I.3.1.5; I.3.1.6; I.3.1.12; I.3.1.13; I.3.1.14 und I.3.2.3; I.3.2.4; I.3.2.5)
b) des Sich-Bestechen-Lassens i.S.v. Art. 322novies StGB bzw. Art. 23 i.V.m. Art. 4a UWG (Anklageziffer 4). 3. A. sei zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 30 Monaten zu verurteilen, unter Anrechnung der Untersuchungshaft von 14 Tagen sowie unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs für 24 Monate bei einer Probezeit von 2 Jahren. 4. A. (recte: sei) zu einer Verbindungsbusse von CHF 10'000.00 zu verurteilen, bei schuldhafter Nichtbezahlung vollziehbar als Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen.

II. B. 2. B. sei zusätzlich schuldig zu sprechen des Bestechens i.S.v. Art. 322octies StGB bzw. Art. 23 i.V.m. Art. 4a UWG (Anklageziffer II.4). 3. B. sei zu einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten zu verurteilen, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von zwei Monaten. 4. B. sei zu einer Verbindungsbusse von CHF 10'000.00 zu verurteilen, bei schuldhafter Nichtbezahlung vollziehbar als Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen.

III. Ersatzforderung

- 10 - Zulasten von A. und zugunsten der Eidgenossenschaft sei eine Ersatzforderung von CHF 932'202.31 zu begründen.

IV. Beschlagnahme 1. Von den bei A. beschlagnahmten Vermögenswerten in der Höhe von CHF 1'194'783.84 seien CHF 110'128.25 zur Tilgung der Verfahrenskosten in erster Instanz, CHF 43'611.75 zur Begleichung der Parteientschädigung sowie CHF 10'000.00 der Verbindungsbusse zu verwenden. 2. Die Beschlagnahme sei aufrechtzuerhalten

- im Umfang von CHF 932'202.31 im Hinblick auf die Tilgung der Ersatzforderung;

- für die anteilmässigen Kosten des Berufungsverfahrens. 3. Im Umfang des Restbetrags sei die Beschlagnahme aufzuheben.

V. Verfahrenskosten Die Kosten des Berufungsverfahrens seien A. zu drei Vierteln und B. zu einem Viertel zur Bezahlung aufzuerlegen. B.4 Mit Verfügung vom 11. November 2021 wurden die Berufungserklärungen in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO und Art. 401 StPO den jeweils anderen Verfahrensbeteiligten zugestellt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (CAR pag. 2.100.001). Die BA erhob mit zwei Eingaben vom 29. November 2021 jeweils Anschlussberufung zu den von den Beschuldigten eingereichten Berufungen (CAR pag. 2.100.008 und 010). Auch die Privatklägerschaft erklärte mit Eingabe vom 26. November 2021 Anschlussberufung (CAR pag. 2.100.003). Die Anschlussberufungserklärungen wurden den übrigen Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gebracht, jeweils mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, ein Nichteintreten zu beantragen (CAR pag. 2.100.006). B.5 Mit Eingabe vom 26. November 2021 erklärte die Privatklägerschaft C. Anschlussberufung und stellte folgende Anträge (CAR pag. 2.100.003 ff.):

1. A. sei zusätzlich des Sich-Bestechen-Lassens i.S.v. Art. 322octies StGB bzw. Art. 23 i.V.m. Art. 4a UWG schuldig zu sprechen (Anklageziffer I. 4). 2. B. sei zusätzlich des Bestechens i.S.v. Art. 322octies StGB bzw. Art. 23 i.V.m. Art. 4a UWG schuldig zu sprechen (Anklageziffer II. 4). 3. A. sei zu verpflichten, der C. die von ihm eingekommene Bestechungszahlung von EUR 138'000.00 (zzgl. Verzugszins von 5 % seitdem 26. Oktober 2016) herauszugeben. Eventualiter sei diese Zahlung einzuziehen. 4. A. sei zu verpflichten, der C. Schadenersatz von insgesamt CHF 167'643.10 (inkl. Mehrwertsteuer für Anwaltskosten) zu entrichten.

- 11 -

4.1 Eventualiter sei über die Haftung des Beschuldigten A. gegenüber der C. dem Grundsatz nach zu entscheiden.

4.2 Subeventualiter sei der C. eine Entschädigung für die durch die Kooperation mit der Bundesanwaltschaft entstandenen Anwaltskosten sowie internen Kosten von insgesamt CHF 94'587.80 (inkl. Mehrwertsteuer für Anwaltskosten) zuzusprechen.

5. A. sei zu verpflichten, der C. zusätzlich zu der von der Vorinstanz festgelegten Entschädigung von CHF 43'611.75 eine Entschädigung von CHF 10'902.00 (entsprechend 7/8 der 20%-Reduktion, die die Vorinstanz aufgrund des Freispruchs von A. vom Vorwurf der Privatbestechung vornahm, sowie eine angemessene Entschädigung für die Aufwendungen im Berufungsverfahren zu leisten. 6. B. sei zu verpflichten, der C. zusätzlich zu der von der Vorinstanz festgelegten Entschädigung von CHF 6'230.25 eine Entschädigung von CHF 1'557.60 (entsprechend 1/8 der 20%-Reduktion, die die Vorinstanz aufgrund des Freispruchs von B. vom Vorwurf der Privatbestechung vornahm) sowie eine angemessene Entschädigung für die Aufwendungen im Berufungsverfahren zu leisten. 7. Zur Deckung der Entschädigungs- und Schadenersatzforderungen der C. sowie der Ablieferung der Bestechungszahlung von EUR 138'000 sei der nach Deckung der Verfahrenskosten verbleibende Überschuss der beschlagnahmten Vermögenswerte von A. zu verwenden. Die Beschlagnahme der bei A. beschlagnahmten Vermögenswerte in der Höhe von CHF 1'194'783.84 sei in entsprechendem Umfang aufrechtzuerhalten. 8. Alles unter ausgangsgemässen Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. Mehrwertsteuer) zulasten von A. und B. B.6 Mit Anschlussberufungserklärungen vom 29. November 2021

stellte die BA zusätzlich folgende Anträge (CAR pag. 2.100.008 ff.):

In Bezug auf A.: 1. A. sei zusätzlich schuldig zu sprechen wegen

- mehrfacher Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsheimnisses i.S.v. Art. 162 Abs. 1 StGB (Anklageziffern I 2.2. bis 2.14);

- mehrfachen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes i.S.v. Art. 273 Abs. 2 StGB (Anklageziffern I 3.1.2 bis 3.1.14 und 3.2.3 bis 3.2.5)

- der Bestechung Privater i.S.v. Art. 322novies StGB (Anklageziffer I 4.);

- mehrfachen Ausnützens von Insiderinformationen als Primärinsider i.S. von Art. 40 aBEHG bzw. Art. 154 FinfraG (Anklageziffern I 5.5, 5.7, 5.8, 5.9, 5.10 und 5.11.1 bis 5.11.3). 2. A. sei zu bestrafen 2.1 mit Freiheitsstrafe von 30 Monaten, unter Anrechnung der Untersuchungshaft von 14 Tagen sowie unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs für 24 Monate bei einer Probezeit von 2 Jahren;

- 12 - 2.2 mit Verbindungsbusse von CHF 10'000.00, bei schuldhafter Nichtbezahlung vollziehbar als Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen. 3. A. seien die Verfahrenskosten zu drei Vierteln aufzuerlegen (Vorverfahren: Gebühr Fr. 10'000.--, Auslagen Fr. 18'837.70, Gerichtsgebühr der Strafkammer Fr. 48'000.-, zuzüglich Kosten des Berufungsverfahrens). 4. Das Entschädigungs- und Genugtuungsbegehren von A. sei abzuweisen. 5. Zulasten von A. und zugunsten der Eidgenossenschaft sei eine Ersatzforderung von CHF 932'202.31 zu begründen. 6. Die beschlagnahmten Vermögenswerte in der Höhe von 1'194'783.84 seien wie folgt zu verwenden: 6.1 zur Tilgung der Kosten des Untersuchungs-, des Haupt- sowie des Berufungsverfahrens; 6.2 zur Tilgung der Verbindungsbusse von CHF 10'000.00; 6.3 zur Tilgung der Ersatzforderung von CHF 932'202.31; 6.4 im restlichen Umfang zur Tilgung der Parteientschädigung an die Privatklägerin.

In Bezug auf B.:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.